

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bestellungen der Stadt Langen(Hessen)

1. Allgemeines

Maßgebend für Art und Umfang von Lieferung und Leistung ist der schriftlich erteilte Auftrag. Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingung ist der Vertragspartner. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) gelten als Dienstanweisung für die Beschaffungsstellen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben den Bietern kein klagbares Recht auf Anwendung dieser Bestimmungen. Für die Abwicklung des Auftrages gelten unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

2. Annahme der Bestellung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dez. 1953, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989, BGBl. 1 S. 1094) in der jeweils geltenden Fassung. Die Preise gelten unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Überprüfung durch die für Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden. Sofern Marktpreise nicht vorliegen, gelten die Preise in der vereinbarten Höhe als Selbstkostenpreise gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53. Gewährt der Auftragnehmer anderen Auftraggebern günstigere Zahlungsbedingungen, so hat er sie auch der Stadt Langen gemäß § 4 Abs. 3 VO PR Nr. 30/53 einzuräumen.

4. Ausführungsfristen

Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrenübergang

Lieferung und Versand erfolgen frei Lieferanschrift. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung gehen mit der Übernahme der vertraglich geschuldeten Leistung seitens des Auftragsgebers auf diesen über. Mit der Übernahme der Leistung wird der Auftraggeber Eigentümer.

6. Zahlung

Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber. Die prüfungsfähigen Rechnungen sind in **zweifacher Ausfertigung** auf den Zahlungspflichtigen auszustellen. Aktenzeichen oder Bestellnummer und Datum sind auf den

Antwortschreiben oder Rechnungen anzugeben. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen unter Abzug von **3 % Skonto**. Die Frist beginnt mit dem ordnungsgemäßen Angebot der Leistung und dem Rechnungseingang.

7. Verpackung

Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Für die Verpackung ist eine umweltverträgliche Lösung zu wählen (z.B. Kartonagen). Der Auftragnehmer hat insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 21. August 1998 (zuletzt geändert am 15. Mai 2002) zu beachten.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort für unsere Zahlung ist Langen (Hessen).

9. Verbotene Handlung

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm bekannt wird, dass der Auftragnehmer Angehörigen der öffentlichen Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB versprochen, angeboten oder gewährt hat.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits empfangene Lieferungen oder Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er sie nach den Vertragspreisen zu vergüten. Werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

10. Insolvenz

Wird über das Vermögen eines Auftragnehmers das Insolvenz-Verfahren eröffnet, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

11. Abtretung

Die Abtretung von Vertrags- und Schadensersatzforderungen sowie Forderungen aus §§ 812 ff BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen Zustimmung wirksam.

12. Druckaufträge

Bei Druckaufträgen erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Rechnungsbetrages bezüglich der Entwürfe, Originale usw. das Recht zur uneingeschränkten Vervielfältigung in allen Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck. Die Entwürfe, Reinzeichnungen, Druckstöcke usw. gehen als dann vollständig in das Eigentum des Auftraggebers über. Mehrlieferungen an Formularen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Minderlieferungen sind nach der tatsächlich gelieferten Zahl zu berechnen